

**ANWALTSKANZLEI MIERAU**

RECHTSANWÄLTE

**Mönckebergstraße 27, 20095 Hamburg, Tel. 040/309660-0, Fax 040/309660-44**

in Sachen:

.....  
.....

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen.
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren.
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer).
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen)
6. Etwaige Kostenerstattungsansprüche werden mit Vollmachtserteilung an den Bevollmächtigten abgetreten.
7. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, eigene Honorarforderungen gegenüber seinem Mandanten, mit eingemommenen Geldern für den Mandanten, aufzurechnen.
8. Es wird darauf hingewiesen, dass Fahrtkosten aufgrund der Preissteigerungen beim Benzin und Öl mit 0,40 €/km zzgl. 19 % MwSt. und damit höher als das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) vorsieht, berechnet werden.
9. Durch Erteilung der Vollmacht werden die in dieser Sache von dem Bevollmächtigten bereits vorgenommenen Handlungen genehmigt.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners).

Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

**Hinweis in Zivilsachen:** Der Rechtsanwalt hat den Mandanten vor der Mandatserteilung darauf hingewiesen, dass sich in der Angelegenheit, deretwegen diese Vollmacht erteilt wird, die Anwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert und dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) berechnen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift